| | |
|---|---|
| Vergabenummer | **UMR-2026-0013** |

Leistung

**FIB-REM**

## BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

### 1 Erfüllungsort

| | |
|---|---|
| Ort | **35043 Marburg** |
| Straße | **Hans-Meerwein-Straße 6** |
| Gebäude | **H\|04 Institutsgebäude** |
| Raum | **02C06 und 02C05a** |

### 2 Ausführungsfristen

Beginn/Anlieferung (frühestens)

Ende der Ausführung (spätestens) **31.08.2027**

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

### 3 Vertragsstrafen (§ 11 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe zu zahlen:

**3.1** bei Überschreitung der verbindlichen Ausführungsfristen

☐ für jede vollendete Woche _____ v. H.

☒ für jeden Werktag **0,2** v. H.

des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann.

**3.2** Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5** v. H. der Gesamtrechnungssumme (bei Rahmenvereinbarungen Gesamtrechnungssumme der Einzelbestellung) begrenzt.

Der Auftragnehmer hat für den Fall der nicht vertragsgerechten Erfüllung übernommener Verpflichtungen als weitere Vertragsstrafe zu leisten:

pro Fall 0,5 v. H. des Gesamtbetrags bzw. bei Rahmenvereinbarungen pauschal 20 €

**3.3** Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

**3.4** Die Abwicklung von Vertragsstrafen erfolgt durch entsprechende Rechnungskürzungen. Der Auftragnehmer weist den Abzug der Vertragsstrafe auf der Rechnung als eigene Position aus.

### 4 Rechnungen (§ 15 VOL/B)

Alle Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer an folgende e-mail-Adresse beim Auftraggeber einzureichen:

rechnung@uni-marburg.de (für unstrukturierte Rechnungen im PDF-Format und ZUGFeRD 1.0)
xrechnung@uni-marburg.de (für strukturierte Rechnungen im Format X-Rechnung, Leitweg-ID 06000000-DE112590692-75)

## 5 Zahlungsbedingungen (§ 17 VOL/B, Nr. 11 AVB_UMR)

**5.1** Der Kaufpreis wird erst nach vollständig erbrachter Leistung und – falls unter Ziffer 7 vereinbart – erfolgter förmlicher Abnahme zur Zahlung fällig. Die fällige Zahlung wird innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung ausgeführt. Die prüffähigen Rechnungen sind auf den Zahlungspflichtigen auszustellen. Aktenzeichen sind auf dem Antwortschreiben, der Versandanzeige sowie den Rechnungen anzugeben.

**5.2** Abschlags- oder Teilzahlungen werden gem. Nr. 11 der AVB der Philipps-Universität Marburg nur bei nachgewiesenen entsprechenden Teilleistungen gewährt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AVB der Philipps-Universität Marburg.

## 6 Sicherheitsleistungen

Für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten. Hierfür ist das Formblatt „423_Bürgschaftsurkunde“ zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig diesem Formblatt des Auftraggebers entsprechen. Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist befristet; sie erlischt am in der Urkunde genannten Datum.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.
Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

## 7 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Besonderen Vertragsbedingungen". Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

### 7.1 Preise

Alle Preise im Angebot sind grundsätzlich Festpreise für den gesamten Vertragszeitraum und verstehen sich netto zzgl. der zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer. Nachträgliche Preisverhandlungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon besteht bei einer vereinbarten zeitlich beschränkten Preisgarantie oder bei unerwarteten Störungen der Geschäftsgrundlage (z. B. Störung der globalen Lieferketten oder starke Inflationssteigerung). In diesen beiden Fällen kann über eine begrenzte Preiserhöhung gem. § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB bzw. § 47 UVgO verhandelt werden. Dabei müssen die nachgewiesenen Mehrkosten ausgewogen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer aufgeteilt werden. Bei mehrjährigen Verträgen ist eine Preisanpassung frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn und dann jeweils 12 Monate nach der letzten Anpassung auf Basis des Großhandelsverkaufspreisindex des aktuellen Monats im Vergleich zum Vorjahr möglich: https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Grosshandelspreisindex/_inhalt.html#sprg238968

### 7.2 Option auf Nachbestellung oder Vertragsverlängerung

Eine nachträgliche Erweiterung des Auftrags durch Nachbestellung oder Vertragsverlängerung ist gem. § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB bzw. § 47 UVgO möglich, sofern der Wert der Änderung 50 % des ursprünglichen Auftragswertes nicht übersteigt und der Auftragnehmer der Erweiterung zustimmt.

### 7.3 Lieferung

Transport, Abladen und - falls vereinbart - Aufstellung und betriebsfertige Installation am o. g. Erfüllungsort erfolgen auf eigenes Risiko und eigene Kosten des Auftragnehmers. Die Gefahrtragung geht erst nach erfolgter Lieferung und - falls vereinbart - Aufstellung/Installation am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über.

### 7.4 Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Sofern der Auftragnehmer unter die Geltung des LksG fällt, hat dieser bei der Ausführung des Auftrags alle Bestimmungen des LksG einzuhalten und die Einhaltung auf Anforderung nachzuweisen.

### 7.5 Werkvertragliche Abnahme

Falls im Vertrag werkvertragliche Elemente enthalten sind, erfolgt eine förmliche Abnahme nach vollständiger und mängelfreier Auftragserfüllung. Bei in sich abgeschlossen Teilen einer werkvertraglichen Leistung kann eine entsprechende Teilabnahme erfolgen.

### 7.6 Abwehrklausel für abweichende Vertragsbedingungen des Auftragnehmers

Es gelten ausschließlich die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Hiervon abweichende Vertragsbedingungen im Angebot des Auftragnehmers entfalten keine Rechtswirkung und gelten somit als nicht vereinbart. Das Angebot bleibt gültig und verbindlich.

### 7.7 Haftung bei Eignungsleihe

Sofern sich der Auftragnehmer für den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Fähigkeiten eines anderen Unternehmens bedient (Eignungsleihe), haften beide Unternehmen gesamtschuldnerisch für die Ausführung des Auftrags.

### 7.8 Nachweise und Kontrollen (§ 7 HVTG)

Der Auftragnehmer hat die Verpflichtungen nach § 7 Abs. 1 HVTG (Nachweise und Kontrollen) einzuhalten. Beim Einsatz von Nach- oder Verleihunternehmen hat er diese ebenfalls vertraglich zur Einhaltung dieser Norm zu verpflichten.

### 7.9 Wechsel des Auftragnehmers (132 Abs. 2 Nr. 4a GWB)

Der Auftraggeber behält sich vor, die Ausführung des Auftrages in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses den Bietern anzutragen, die im Vergabeverfahren ein wirtschaftlich annehmbares Angebot abgegeben haben, wenn der Auftragnehmer wegen Kündigung oder aus anderen Gründen endgültig ausfällt.

**7.10** Die Vertragsunterlagen (sofern in den Vergabeunterlagen enthalten) gelten in folgender Rangfolge:

1. Beantwortete Bewerber-/Bieterfragen
2. Besondere Vertragsbedingungen 634
3. Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung
4. Allgemeine Vertragsbedingungen der Philipps-Universität Marburg (AVB_UMR)
5. Zusätzliche Vertragsbedingungen VOL_635
6. VOL/B
7. Angebot des Bieters

Ende der Besonderen Vertragsbedingungen